

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e. V. - vom 21.09.2018 -

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft beim Bezirksverband
- § 4 Sicherung der Steuerbegünstigung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 5 a Gründung eines Ortsvereins
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Korporative Mitglieder
- § 8 Jugendwerk
- § 9 Organe
- § 10 Konferenz
- § 11 Ausschuss
- § 12 Vorstand
- § 13 Erweiterter Vorstand
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Vergütung
- § 16 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz
- § 17 Unvereinbarkeiten, die zum Verlust der Wählbarkeit führen
- § 18 Mandat und Mitgliedschaft
- § 19 Richtlinien und übergeordnete Satzungen
- § 20 Beteiligungen
- § 21 Rechnungswesen
- § 22 Revisionsordnung
- § 23 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht
- § 24 Schiedsordnung
- § 25 Markenrecht
- § 26 Haftung
- § 27 Auflösung
- § 28 Satzungsbeschluss

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e. V.** Die Kurzbezeichnung lautet: AWO-Duisburg e. V. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e. V. fühlt sich dem Gedanken des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zwecke des Vereins sind:

- 2.1 vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
- 2.2. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
- 2.3. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- 2.4 Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe
- 2.5 Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung der Stadt
- 2.6 Die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements und
- 2.7 die sozialpolitische Interessenvertretung
- 2.8 Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO
- 2.9 Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO
- 2.10 Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- 2.11 Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
- 2.12 Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- 2.13 Förderung der Hilfe für geflüchtete Menschen, Zuwanderer und Migranten
- 2.14 Förderung der Integration
- 2.15 Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege
- 2.16 Mitarbeit in Ausschüssen, Teilnahme an Konferenzen
- 2.17 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Unternehmen
- 2.18 Förderung internationaler Projekte
- 2.19 Förderung des Jugendwerkes
- 2.20 Öffentlichkeitsarbeit
- 2.21 Das Sammeln von Spenden und die Weiterleitung an andere als gemeinnützig anerkannte Organisationen zur Förderung von sozialen und das Gemeinwesen fördernden Projekten im In- und Ausland. Die Förderung von Projekten, die nicht von der AWO selbst, sondern von anderen gemeinnützigen Organisationen ausgeführt werden.

3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- 3.1 die Errichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen, Diensten, Heimen, Begegnungsstätten, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugend-(berufs-)hilfe und anderen Einrichtungen, soweit sie für die Erfüllung der vorstehenden

- Satzungszwecke erforderlich sind,
- 3.2 die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - 3.3 das Führen von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige,
 - 3.4 die Initiierung und Durchführung von Projekten, Maßnahmen, Initiativen und Aktionen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen), soweit sie für die Erfüllung der vorstehenden Satzungszwecke erforderlich sind,
 - 3.5 die Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden und politischen Gremien soweit diese Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung der vorstehenden Satzungszwecke dienen.

§ 3 Mitgliedschaft beim Bezirksverband

Der Verein "Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e. V." ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.

§ 4 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, wenn es die Satzung nicht ausdrücklich vorsieht. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine in seinem Bereich. Die natürlichen Personen erlangen ihre Mitgliedschaft durch einen Antrag beim Ortsverein.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
3. Aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Ortsvereinsvorstands können langjährige Mitglieder aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht befreit werden (z. B. Aufnahme in ein Pflegeheim).

4. Familienmitgliedschaften sind in den Ortsvereinen nach Maßgabe derer Satzung auf Grundlage des AWO-Bundesstatuts von 2014 zulässig. Über die Familienmitgliedschaft entscheidet der Ortsverein.

Bei der Delegiertenberechnung sind alle Familienmitglieder zu berücksichtigen.

§ 5 a Gründung eines Ortsvereins

- 1.1. Die Gründung und Auflösung eines Ortsvereins wird vom Erweiterten Vorstand beschlossen.
- 1.2. Mitglieder, die sich zu bestimmten sozialen Tätigkeiten zusammengeschlossen haben und mit diesen Tätigkeiten nicht unmittelbar einem Ortsverein im Sinne dieser Satzung angehören wollen, können durch Beschluss des Vorstandes als Stützpunkt anerkannt werden, der wiederum organisatorisch durch den Vorstand einem Ortsverein zugeordnet werden darf. Die Mitglieder erwerben damit alle Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft im Sinne der Satzung des jeweiligen Ortsvereins.
2. Die Mitglieder sind nicht an ein Wohnsitzprinzip gebunden, sie können, wenn sie dies ausdrücklich wünschen, die Rechte ihrer Mitgliedschaft in einem Ortsverein ihrer Wahl begründen.
3. Die innere Organisation, Rechte und Pflichten der Ortsvereine sind in Satzungen der Ortsvereine geregelt, die nach Maßgabe der vom Verein erlassenen Mustersatzung beschlossen werden.
4. Um der Nachweispflicht der Ortsvereine gegenüber den Finanzämtern nachzukommen, wird festgelegt, dass alle Ortsvereine ihre finanziellen Transaktionen durch das Rechnungswesen des Vereins buchen lassen

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
2. Bei Ausschluss oder Austritt eines Ortsvereines aus dem Verein ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen "Arbeiterwohlfahrt" zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden, er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Kreisbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksverband. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
2. Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives Mitglied anschließen.
3. Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mit mehr als 50% der Anteile am Stammkapital beteiligt sind.
4. Andere natürliche oder juristische Personen, die die Arbeiterwohlfahrt durch ihr Wissen, ihre Erfahrung oder in anderer Weise unterstützen wollen, können Fördermitglied werden.
5. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
6. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird besonders vereinbart.

§ 8 Jugendwerk

1. Für das im Verein bestehende Jugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Die Hälfte der dem Verein verbleibenden Beitragsanteile der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist vom Verein an das Jugendwerk abzuführen.
3. Der Vorstand des Vereins ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Vereins sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerks gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.
5. Ein Vertreter des Jugendwerkes nimmt an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands und des Ausschusses teil.
6. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Konferenz
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- d) der Erweiterte Vorstand

§ 10 Konferenz

1. Die Konferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands, den Revisoren und den Mitgliedern des Ausschusses,
- b) den in den Ortsvereinen gewählten Delegierten, die den Mindestbeitrag bezahlt haben oder von der Zahlung des Beitrages befreit sind oder einem Stützpunkt angehören, der einem Ortsverein zugeordnet ist.

Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge bzw. von der Beitragszahlung freigestellte Mitglieder) vom Erweiterten Vorstand festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf die von der Bundeskonferenz beschlossene Beitragsordnung verwiesen,

- c) eine/n Vertreter/in des Jugendwerkes,
 - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, diese nehmen beratend teil.
2. Die Konferenz findet im Abstand von vier Jahren statt. Sie soll innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz abgehalten werden. In den dazwischen liegenden Jahren können Arbeitskonferenzen stattfinden.
3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - schriftlich einzuladen.
4. Die Konferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Sie wählt:

- a) den Vorstand,
- b) den Erweiterten Vorstand,
- c) die Delegierten zu der nächstfolgenden Bezirkskonferenz,
- d) 2 bis 4 Revisoren

5. Die hauptamtlichen Tätigkeiten des Vereins werden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand und den Revisoren vorgelegt. Für die Innenrevision wird in geeigneter Form ein externer Prüfer eingesetzt.
6. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Konferenz einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Ortsvereine, der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit, der Vorstand oder der Erweiterte Vorstand es verlangt.
7. Beschlüsse der Konferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Zu einem auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Konferenz zu fassenden Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder der Konferenz erforderlich.
9. Konferenzen, die über Satzungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Ist eine Konferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.
10. Die Beschlüsse der Konferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich aus

dem Erweiterten Vorstand,

den Revisoren

und jeweils 2 gewählten Vertretern der einzelnen Ortsvereine oder deren Stellvertretern zusammen.
2. Er ist das höchste Organ zwischen den Konferenzen. Er dient der Kommunikation zwischen den Ortsvereinen. Zwischen den Konferenzen kann er Mitglieder des Erweiterten Vorstands, des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden und Revisoren für die restliche Amtsperiode nachwählen. Er stellt und beschließt Anträge an den Erweiterten Vorstand.
3. Er wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Viertel der Ortsvereine, mindestens aber halbjährlich, einberufen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende zusammen mit einem Stellvertreter. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden. Eine schriftliche Bevollmächtigung in Einzelfällen ist möglich. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Die Vertretung in anderen juristischen Personen, entsprechend § 13 (Beteiligungen), erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden und einen der Stellvertreter, die die Gesellschaftsrechte einstimmig wahrnehmen.

Bei grundsätzlichen Entscheidungen in Beteiligungsunternehmen entscheidet der Vorstand.

4. Sollte einer der Stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Amt ausscheiden, kann auf Antrag des Vorstands durch den Ausschuss eines der weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstands für die restliche Amtsperiode als Stellvertretender Vorsitzender gewählt werden.
 - 4.1. Sollte der Vorsitzende aus dem Amt ausscheiden, muss innerhalb von sechs Monaten eine Konferenz zur Wahl eines neuen Vorsitzenden einberufen werden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand hat den Bezirksvorstand über die Arbeiten im Verein zu unterrichten.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und mindestens 6 bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Veränderung von Organisationsstrukturen und Entscheidungen, die den Verein in seiner Struktur betreffen, können nur durch den Erweiterten Vorstand als Antrag an die Konferenz getroffen werden. Dazu zählen insbesondere:
 - 2.1 Das Recht, einen Antrag auf Abberufung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB in der Konferenz zu stellen.
 - 2.2 Das Recht, satzungsändernde Anträge in der Konferenz zu stellen.
 - 2.3. Beschluss über sozialpolitische Grundsatzaussagen.
 - 2.4 Mitgliederveranstaltungen auf Vereinsebene.

2.5 Außendarstellung der Mitgliederorganisation.

3. Der Erweiterte Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Jugendwerks beratend teilnimmt.
4. An den Sitzungen des Erweiterten Vorstands des Vereins nimmt ein vom Jugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied teil.
5. Der Erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Mitglied des Erweiterten Vorstands aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Erweiterten Vorstands.

§ 14 Geschäftsführung

1. Für die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere im hauptamtlichen Bereich, beruft der Vorstand einen Geschäftsführer. Dieser ist Vertreter gemäß § 30 BGB. Er kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit abberufen werden.

Berufung und Abberufung werden ins Vereinsregister eingetragen. Er vertritt den Verein, soweit sich der Vorstand dies nicht vorbehält. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag.

2. Der Vorstand kann weitere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Bestellung und Abberufung sind ins Vereinsregister einzutragen.

§ 15 Vergütung

Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und Vertreter des Vereins in Beteiligungsunternehmen können eine Vergütung erhalten. Die Gewährung der Vergütung beschließt dem Grunde und der Höhe nach der Ausschuss.

Die Vergütung muss angemessen sein und wird entsprechend der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land NRW (Entschädigungsverordnung NRW – Entsch VO NRW) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz

1. Der Erweiterte Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Verdiensten zum Ehrenmitglied ernennen.
2. Die Konferenz kann ehemalige Mitglieder des Vorstands zu Ehrenvorsitzenden wählen, wenn diese mindestens drei Wahlperioden ihr Vorstandsamt innehatten.

§ 17 Unvereinbarkeiten, die zum Verlust der Wählbarkeit führen

Folgende Konstellationen führen zur Verlust der Wählbarkeit:

1. Die Wählbarkeit zum Vorstand, zum Erweiterten Vorstand und zum Revisor besteht nicht, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Verein oder einer anderen Gliederung der AWO in Duisburg besteht oder in den letzten 4 Jahren bestanden hat. Gleiches gilt für ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei einer Gesellschaft oder einer Gliederung, an der der Verein oder eine ihrer Gliederungen beteiligt sind.
2. Wird ein Mitglied eines Ortsvereinsvorstands zum Revisor gewählt, ist er von der Prüfung seines Ortsvereins ausgeschlossen.

§ 18 Mandat und Mitgliedschaft

1. Mandatsträger und Mandatsträgerinnen müssen Mitglied der AWO-Duisburg sein.
 - 1.1 Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.
3. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzende/n des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in den Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.
4. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 19 Richtlinien und übergeordnete Satzungen

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sowie der AWO Governance-Kodex sind verbindlich für den Verein.

Das auf der Bundeskonferenz 2014 beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung und ergänzt sie, soweit sie Aufgabenbereiche nicht regelt.

Soweit die Kreisverbandssatzung in einzelnen Bestimmungen im Widerspruch zur Bezirkssatzung vom 26.10.2016 steht, gehen die Bestimmungen der Bezirkssatzung den Bestimmungen der Vereinssatzung vor.

§ 20 Beteiligungen

Der Verein kann andere juristische Personen gründen oder sich an ihnen beteiligen, wenn die Beteiligung der Vermögenspflege oder der Aufgabenerfüllung, die sich aus der Satzung und dem jeweiligen Grundsatzprogramm ergeben, dient.

Er kann aus unternehmenspolitischen und organisatorischen Gründen Unternehmensteile in andere Rechtsformen überführen bzw. Unternehmensaufgaben durch andere Rechtsformen als den eingetragenen Verein durchführen lassen. Dabei ist die Vertretung des Vereins in der Regel in der Form sicherzustellen, dass der Vorsitzende und eine/r der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes die Interessen des Vereins wahrnehmen.

Eine mindestens quartalsweise Berichterstattung (evtl. unter Hinzuziehung externer Instanzen) ist sicherzustellen.

§ 21 Rechnungswesen

1. Der Verein ist zur Aufstellung jährlicher Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Der Verein hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften jährlich einen Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
3. Der Verein gibt sich eine Finanz- sowie Revisionsordnung, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in Berlin 2014 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.
4. Mindestens jährlich haben die von der Konferenz gewählten Revisoren die Geschäfte des Vereins zu prüfen und zu den Prüfberichten der Wirtschaftsprüfer Stellung zu nehmen.

§ 22 Revisionsordnung

Der Verein gibt sich eine Revisionsordnung, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in Berlin 2014 beschlossenen und im Vereinsregister Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.

§ 23 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordnete Verbandsgliederung an.
2. Der Verein ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Jugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.
3. Die Prüfung erfolgt auf der Basis einer Prüfordnung, die vom Ausschuss zu bestätigen ist. Die Gliederungen des Verein und das Jugendwerk sind verpflichtet, das Aufsichtsrecht des Vereins durch eine entsprechende Regelung in ihrer Satzung anzuerkennen.
4. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
5. Der Vorstand und seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 24 Schiedsordnung

Der Verein betreibt selbst kein Schiedsgericht. Es gilt die Schiedsordnung des AWO-Bezirksverbands Niederrhein e.V. in der Fassung von 2015.

§ 25 Markenrecht

1. Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang:
 - a) AWO Gliederungen dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen. Entsprechendes gilt für die AWO Jugendwerke.
 - b) Gemeinnützige AWO-Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.

- c) Gewerbliche AWO-Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z. B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/ Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

- d) Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile Briefbogen).

- e) Korporative Mitglieder

Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.

2. Nutzungsende

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO-Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig.

Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

3. Richtlinien

Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie. Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA, Benutzungsform/Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.

§ 26 Haftung

Der Verein haftet für ein Verschulden seiner Organmitglieder bei der Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder seiner Organe von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist.



§ 27 Auflösung

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V. ist der Verein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namendeutlich unterscheiden, er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das bereinigte Vermögen an den Bezirksverband Niederrhein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Satzungsbeschluss

Die Änderung der Satzung wurde auf der Kreiskonferenz am 21.09.2018 beschlossen.

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht oder das Finanzamt verlangen sollten, können vom Vorstand selbstständig beschlossen und angemeldet werden.

Stand: 21.09.2018